

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

111. Stück, 25.08.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XL. Band. (Ausgegeben den 25. August 1920.) 111. Stück.

Inhalt:

- Nr. 256. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. August 1920, betreffend die Ausführung des Artikels 4 b des Gesetzes vom 11. Mai 1920 über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel. (Reichs-Gesetzblatt S. 949.)
- Nr. 257. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. August 1920, betr. Änderung des Gesetzes vom 16. Juli 1919, betreffend die Tagegelde und Reisekosten der Abgeordneten zur Landesversammlung und zum Landtage.
- Nr. 258. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. August 1920 zur Ausführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 458).
-

Nr. 256.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Artikels 4 b des Gesetzes vom 11. Mai 1920 über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel. (Reichs-Gesetzblatt S. 949.)
Oldenburg, den 12. August 1920.

Auf Grund der Vorschrift unter I, Artikel 4 b des Reichsgesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) wird zur Ausführung des genannten Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Beschwerde gegen eine von der Gemeindebehörde im Einzelfalle getroffene Verfügung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche, welche mit der Zustellung der Verfügung beginnt, bei der Gemeindebehörde oder beim Mieteinigungsamt einzulegen.

§ 2.

Die Beschwerde hemmt die Vollziehung der angefochtenen Verfügung, es sei denn, daß die Sache nach dem Erachten der verfügenden Gemeindebehörde keinen Aufschub erleidet und dies in der Verfügung ausgesprochen ist.

§ 3.

Die Entscheidung des Mieteinigungsamtes ist unanfechtbar.

Auf das Verfahren findet die Anordnung des Reichskanzlers für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1146) Anwendung.

Oldenburg, den 12. August 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Meyer.

Wegmann.

Nr. 257.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betr. Änderung des Gesetzes vom 16. Juli 1919, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zur Landesversammlung und zum Landtage.

Oldenburg, den 12. August 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Der § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1919 erhält folgende Fassung:

Die Abgeordneten zum Landtage erhalten für jeden Tag der Dauer der Versammlung ein Tagegeld von 30 *M.* Für jeden Tag, an dem sie eine Voll- oder Ausschusssitzung versäumt haben, wird ein Betrag von 20 *M.* gekürzt, sofern sie nicht in Landtagsgeschäften anderweitig beauftragt waren.

§ 2.

Der § 1 Absatz 5 des Gesetzes vom 16. Juni 1919 erhält folgende Fassung:

Die Abgeordneten aus den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit in Oldenburg einen Zuschlag von 15 *M.*

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Einberufung des diesjährigen Landtags in Kraft.

Oldenburg, den 12. August 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.) In Vertretung des
Ministerpräsidenten:
Driver.

Meyer.

Wegmann.

Nr. 258.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920. (Reichs-Gesetzblatt S. 458.)

Oldenburg, den 16. August 1920.

Zur Ausführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 458) wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde nach § 21 des Gesetzes ist im Landesteil Oldenburg das Ministerium der sozialen Fürsorge, in den Landesteilen Lüneburg und Verden die Regierung.

Oldenburg, den 16. August 1920.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Ostendorf.